

Zweckbestimmung:



Schießsportanlage

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsströme



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

B 6
L 202
K 140

Bundesstraße
Landesstraße
Kreisstraße



Bahnanlagen



Ruhender Verkehr



Ortsdurchfahrtsgrenze

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:



Umspannwerk



Gaswerk



Kläranlage



Abwasser



Pumpwerk



Bauschuttdeponie



Brunnen

8. Hauptversorgungsleitungen



Elektrische Freileitung (20 kV - Mittelspannung)



Elektrische Freileitung (110 kV)



Fernwasserleitung (Söseleitung, unterirdisch)



Erdgasleitung (unterirdisch)



Femmeldekabel (unterirdisch)



Lichtwellenleiter (unterirdisch)

9. Grünflächen



Öffentliche Grünflächen



Private Grünflächen

Zweckbestimmung:



Parkanlage



Naturnahe Grünanlage



Dauerkleingärten



Sportanlage



Sporthalle



Schießsportanlage



Motorsportanlage



Freizeitanlage



Tennisanlage



Minigolf



Spielplatz



Bolzplatz



Zeltplatz



Freibad



Friedhof



Reitplatz



Feuerwehrrübungsplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserflächen

Zweckbestimmung:



Feuerlöschteich



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:



Weserdeichgeschützte Flächen



Rückhaltebecken



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:



Vorranggebiet für Trinkwasser



Gewässer II. Ordnung mit Nummer der Gewässer im Verzeichnis

Textliche Darstellungen

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Das Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Ferienhaus- und Campingplatzgebiet (§ 10 Abs. 4 und 5 BauNVO) dient dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen (Ferienhaus) und der Errichtung von Standplätzen für mobile Freizeitunterkünfte (Campingplatz). Die Fläche für Ferienhäuser darf höchstens 20% der Fläche dieses Sondergebiets betragen.
- Das Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet (§ 10 Abs. 5 BauNVO) dient der Errichtung von Standplätzen für mobile Freizeitunterkünfte (Campingplatz).

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Gemäß § 5 (2) BauGB werden Flächen für Nutzungsbeschränkungen zugunsten der Windenergienutzung dargestellt.

zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferien auf dem Bauernhof / Reiterhof dient dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und der landwirtschaftlichen sowie nichtlandwirtschaftlichen Pferdehaltung.

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferien auf dem Bauernhof / Reiterhof sind die folgenden Arten der Nutzung zulässig:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude;
- Stationäre Freizeitwohnegelegenheiten, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zu Erholungszwecken zur Verfügung stehen;
- Anlagen zur Pferdehaltung.

Kennzeichnung

zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst die Fläche einer ehemaligen Deponie und ist als „Altdeponie Nr. 251.403.4.023 (Bruchhausen-Vilsen – Haendorf) mit dem Verdacht von Bodenverunreinigungen“ gekennzeichnet.

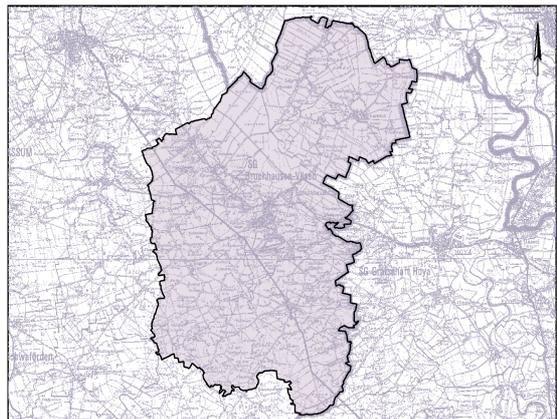
Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**SAMTGEMEINDE
BRUCHHAUSEN-VILSEN
Landkreis Diepholz**

**Flächennutzungsplan
Neubekanntmachung gemäß § 6 (6) BauGB**



März 2007

M. 1 : 10.000



NWP · Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97174-0
www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/9717473
Info@nwp-ol.de